

EINKAUFSDINGUNGEN der Firma Winkler Steinmetz GmbH & Co KG (in Folge WINKLER)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen

1 Allgemeines

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von WINKLER, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen. Sie gelten bereits mit Abschluss des ersten Geschäftes auch für die weiteren Aufträge bzw. Rechtsgeschäfte als vereinbart, ohne, dass es hierzu einer weiteren Vereinbarung oder Bestätigung bedarf. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen. WINKLER widerspricht bereits jetzt ausdrücklich der Geltung fremder AGBs. Diese finden nur Geltung, sofern sie durch WINKLER ausdrücklich und schriftlich anerkannt bzw. genehmigt wurden.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unseres Einkaufs. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt. Von der Schriftform kann nur mittels Schriftform abgegangen werden.

2.3 Kostenvorschläge seitens des Vertragspartners sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.

2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3 Lieferung

3.1 Abweichungen vom vereinbarten Vertragsinhalt sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefer- bzw. Leistungstermins oder -frist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort bzw. der Abschluss der Leistung. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an einer termingerechten oder der vereinbarten Qualität entsprechenden Lieferung bzw. Leistung hindern könnten, hat er unseren Einkauf unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.5 Kommt der Lieferant mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Kalenderwoche bis maximal 5% des rückständigen Liefer- bzw. Leistungsumfanges zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche jedweder Art wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder auf Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur gänzlichen Zahlung der Schlussrechnung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder sonstiger Ansprüche jedweder Art.

3.6 Teillieferungen sind nur zulässig, soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben oder sie uns zuzumuten sind.

3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8 An Pläne, Zeichnungen, Software etc. die zum Umfang der Lieferung oder Leistung gehört, erhalten wir – soweit nichts Anderes vereinbart wird – ein ausschließliches, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche derzeit möglichen und in Zukunft entstehenden Verwendungs- bzw. Nutzungsarten.

4 Höhere Gewalt

4.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhe, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5 Versandpapiere, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

5.1 Auf allen Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben.

5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer, unserer Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die im jeweiligen Bestelldokument angegebene Anschrift zu richten und den entsprechenden Sendungen nicht beizufügen.

5.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Rechnungseingang sowie erfolgter Warenlieferung bzw. Leistungserbringung. Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6 Preisstellung und Gefahrübergang

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7 Mängelansprüche und Rückgriff

7.1 Bzgl. der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

7.2 Die Annahme von Waren und Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, gelieferte Waren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach

Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu.

7.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.5 Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der Ware an dem vereinbarten Ort.

7.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

7.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche nachgebesserte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten, die durch die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung uns entstehen oder bzgl. derer unsere Kunden uns in Anspruch nehmen, vollumfänglich zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, die Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, Ein- und Ausbaurkosten, Untersuchungs-, Labor- und Gutachterkosten sowie Rückrufkosten.

7.9 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit vollständiger Ablieferung der Ware ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Ablieferung vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware bzw. Leistung oder des Mangels unvereinbar.

8 Produkthaftung und Rückruf

8.1 Für den Fall, dass wir auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9 Versicherungsschutz

9.1 Der Lieferant hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden und Folgeschäden sowie Haftung aus Garantieübernahme und Produkthaftung abzuschließen, diese bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich – insbesondere durch eine Deckungsbestätigung des Versicherers – nachzuweisen.

10 Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

10.1 Soweit dem Lieferanten Mängel an den eigenen Waren oder Leistungen bzw. denen seiner Zulieferer bzw. Dienstleister bekannt werden, hat er uns dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum nächsten Arbeitstag schriftlich anzuzeigen.

10.2 Entsprechendes gilt, soweit der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass die von ihm oder einem seiner Lieferanten bzw. Dienstleister erstellten Waren bzw. Leistungen im Verdacht stehen, nicht sicher oder anderweitig mangelhaft zu sein oder zu ihrer Herstellung, Erbringung oder Inverkehrbringung erforderliche Zertifikate nicht bzw. nicht mehr ordnungsgemäß bestehen (so genannte „suspect products“).

11 Arbeiten auf unserem Betriebsgelände und Haftung

11.1 Personen, die für den Lieferanten Leistungen auf unserem Werksgelände erbringen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie der dortigen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und sonstigen Schutzvorschriften zu beachten. Die Personen sind vom Lieferanten auf seine Kosten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und zu deren Verwendung anzuhalten. Der Lieferant hat für Einsätze mit besonderer Befähigung (z.B. Transport, Maschineneinsatz) ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.

11.2 Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für aus einer pflichtwidrigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierenden Schäden oder für sonstige Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder seitens unserer Organe bzw. leitenden Erfüllungsgehilfen zumindest grob fahrlässig oder seitens unserer einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verschuldeten Verletzung sonstiger Pflichten beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

12.1 Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an uns gelieferten Waren erkennen wir nicht an.

12.2 Von uns beigestellte Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

12.3 An von uns gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Werkzeuge, deren Kosten wir vollständig bzw. teilweise tragen, gehen entsprechend unseres Anteils an der Kostentragung in unser Eigentum bzw. Miteigentum über.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge, die von uns gestellt werden oder deren (Mit-) Eigentümer wir sind, ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns gestellten bzw. zumindest auch in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

EINKAUFSDINGUNGEN der Firma Winkler Steinmetz GmbH & Co KG (in Folge WINKLER)

13 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den von ihm gelieferten Waren für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung an uns zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 13.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung der Waren ein, so ist uns zuvor hinreichende Gelegenheit zu deren letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

14 Gewerbliche Schutzrechte

- 14.1 Mit der Durchführung von Vertragsverhältnissen, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, ist keinerlei Übertragung von Know-how, Schutzrechten oder sonstiger Nutzungsrechte, etc. von uns auf den Lieferanten verbunden.
- 14.2 Soweit für uns erfolgende Entwicklungsarbeiten Gegenstand der Waren und Leistungen sind, überträgt uns der Lieferant vollumfänglich sämtliche räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte bzgl. der hieraus resultierenden Forschungsergebnisse, sonstiger Werke bzw. Erfindungen

15 Unterlagen und Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Waren bzw. die Erbringung der Leistungen für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten oder von diesem im Rahmen der Zusammenarbeit anderweitig erlangten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich derer, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Pläne, Software etc. zu entnehmen sind) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich bereits allgemein oder dem Lieferanten bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur strikten Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an bzw. Leistungen für uns – nicht vervielfältigt oder anderweitig – insbesondere gewerbsmäßig – verwendet werden.
- 15.3 Auf unsere Anforderung hin sind unverzüglich alle der in Ziffer 15.1 Satz 1 genannten Informationen einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen zurückzugeben bzw. nachhaltig zu vernichten sowie sämtliche von uns vorübergehend überlassene Gegenstände vollständig an uns herauszugeben.
- 15.4 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 15.5 Waren, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten, geliefert oder anderweitig zugänglich gemacht werden.

16 Qualitätsstandards und Betriebsbesichtigung

- 16.1 Der Lieferant wird bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten.
- 16.2 Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefer- und Leistungsgegenstände aufzuklären sowie auf spezielle, nicht allgemein bekannte, Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen die einschlägigen Spezifikationen und Vorgaben nach den Normenreihen der EN 9100 bzw. ISO 9001, der EASA Part 21 bzw. EASA Part 145 oder, sofern vorhanden, neuerer einzuhalten, entsprechende Zertifikate beizubringen und uns diese mitsamt denen sämtlicher seiner eigenen Lieferanten und Dienstleister spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung in Kopie auszuhändigen.
- 16.4 Bei der Lieferung bzw. Erbringung von Leistungen anfallendes Abfallmaterial ist vom Lieferanten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß auf dessen Kosten zu entsorgen.
- 16.5 Die Lagerung und der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung von Boden, Wasser und Entwässerungssystemen auftritt.
- 16.6 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferanten-Audits durchzuführen.
- 16.7 Wir sind berechtigt, jederzeit und auch kurzfristig angemeldet die Betriebsstätten des Lieferanten, in denen die Waren hergestellt oder gelagert bzw. Leistungen erbracht oder diesbezügliche Unterlagen aufbewahrt werden, zu besichtigen oder Dritte (schriftlich Legitimierte) hiermit zu beauftragen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine eigenen Unterlieferanten und Dienstleister ebenso zu verpflichten, um uns eine entsprechende Besichtigung bei diesen zu ermöglichen.

17 Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem seitens des Lieferanten auftragsgemäß die Produkte zu liefern bzw. Leistungen zu erbringen sind. Ist er nicht anderweitig vereinbart, gilt der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.

18 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der von Vereinbarungen, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen oder der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung binnen angemessener Zeit zu ersetzen.
- 18.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind weiter berechtigt,

- den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.
- 18.3 Wir behalten uns das Recht vor, Geschäfte über Kreditversicherungen abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Lieferanten zu übermitteln, worin der Vertragspartner seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.
- 18.4 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Begriffsbestimmungen der Incoterms 2000, einschließlich aller etwaigen Nachträge.
- 18.5 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).